

## MwSt.-Senkung im Rahmen der COVID-19-Pandemie

### Wie gehe ich als Veranstalter mit der MwSt. im laufenden oder zukünftigen Ticketverkauf um?

Die Regierung hat eine Senkung der Mehrwertsteuer für den Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 beschlossen. Der reguläre MwSt.-Satz wird in diesem Zeitraum von 19% auf 16% gesenkt, der verminderte Steuersatz von 7% auf 5%.

Wir informieren unsere Veranstalter, wie mit der Besteuerung und der Ticketabrechnung umzugehen ist. Prinzipiell muss jeder Veranstalter entscheiden:

- Ich möchte eine etwaige MwSt.-Senkung an den Ticketkäufer weitergeben und den Ticketkaufpreis entsprechend anpassen.
- Ich möchte die MwSt.-Senkung nicht weitergeben, sondern meinen Ticketgrundpreis erhöhen.

Wir gehen davon aus, dass der zweite Fall von den meisten Veranstaltern präferiert wird. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie den Ticketverkaufspreis ändern möchten.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie als Veranstalter für die korrekte Versteuerung Ihrer Ticketingumsätze verantwortlich sind. Bitte ziehen Sie für Fragen Ihren Steuerberater hinzu.

Da der Leistungszeitraum der Eintrittskarte nicht mit dem Leistungszeitraum unserer Dienstleistung entspricht, möchten wir Ihnen die verschiedenen Besteuerungen anschaulich machen.

#### **To dos im Rahmen der MwSt.-Änderung:**

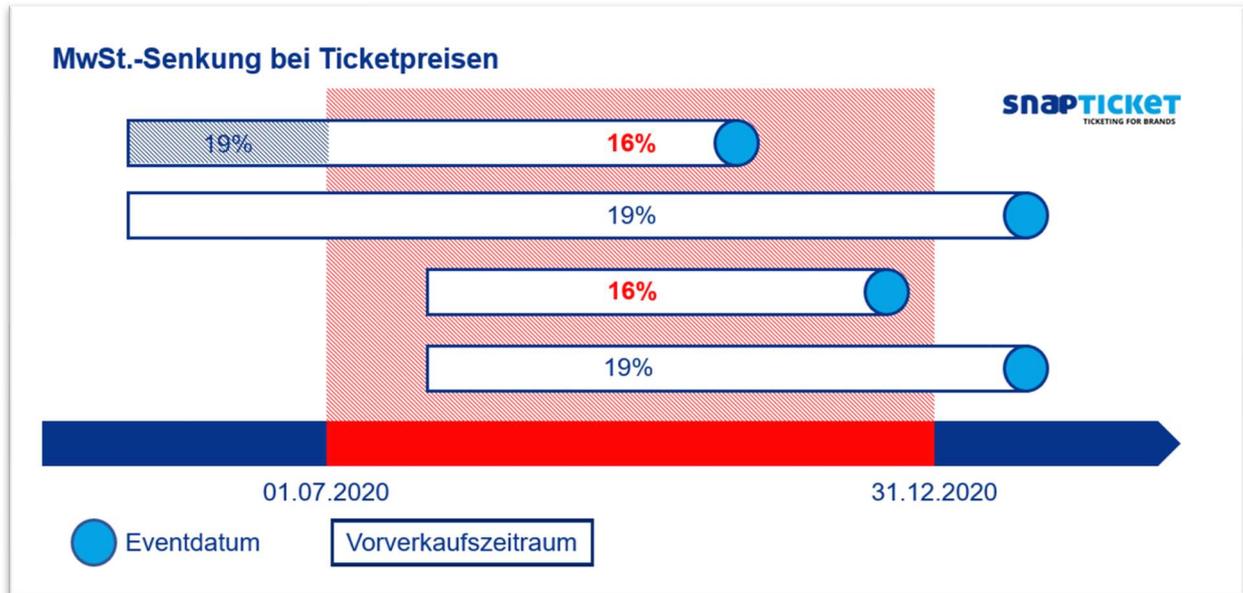
Ab 1.7.2020 müssen in betroffenen Verkaufskanälen die MwSt.-Angaben angepasst werden.

Ab 1.7.2020 müssen auf den betroffenen Ticketdesigns die MwSt.-Angaben angepasst werden.

Falls die MwSt.-Senkung weitergegeben werden soll, müssen ab 1.7.2020 zusätzliche Tickettypen mit anderen Ticketgrundpreisen in den VVK gehen.

## 1.) Besteuerung der Tickets

Maßgeblich für den Steuersatz, der für den Ticketverkauf angewendet wird, ist das Veranstaltungsdatum als Leistungsdatum. Somit lassen sich folgende Fälle unterscheiden, an denen deutlich wird, wann welcher Steuersatz anzuwenden ist:



**1.) Der Vorverkauf läuft bereits vor 1. Juli 2020, die Veranstaltung findet nach dem 1. Juli 2020, aber vor 31. Dezember 2020 statt.**

In diesem Fall kommt für alle Tickets der Steuersatz 16%/5% zum Tragen. Ticketkäufer, die bereits zu 19%/7% Tickets erworben haben, können theoretisch eine Erstattung der sich aus der Steuerminderung ergebenden Differenz einfordern.

**2.) Der Vorverkauf läuft bereits vor 1. Juli 2020, die Veranstaltung findet nach 31. Dezember 2020 statt.**

In diesem Fall ergibt sich keine Änderung; für alle Tickets wird der Steuersatz 19%/7% angewendet.

**3.) Der Vorverkauf beginnt nach dem 1. Juli 2020, die Veranstaltung findet nach dem 1. Juli 2020, aber vor 31. Dezember 2020 statt.**

In diesem Fall werden alle Tickets zum Steuersatz 16%/5% verkauft.

**4.) Der Vorverkauf beginnt nach dem 1. Juli 2020, die Veranstaltung findet nach 31. Dezember 2020 statt.**

In diesem Fall werden alle Tickets zum Steuersatz 19%/7% verkauft.

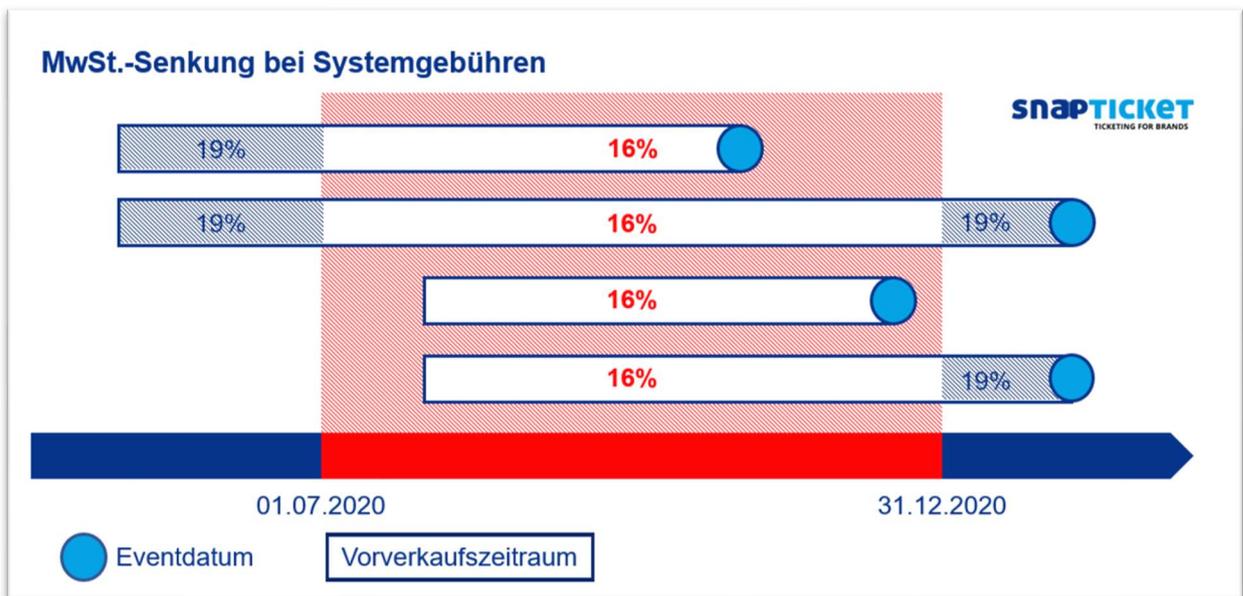
## 2.) Abrechnung der Tickets

Wir haben uns entschlossen, die sich ergebenden Steueränderungen in Bezug auf unsere Ticketsystemgebühren im Rahmen der monatlichen Auszahlung, und nicht systemseitig zu berücksichtigen.

Da wir vom Auszahlungsbetrag lediglich unsere Gebührenanteile abziehen, wird sich der Auszahlungsbetrag an Sie für Tickets, die zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020, unabhängig vom Veranstaltungsdatum verkauft wurden, erhöhen.

Bei einer Systemgebühr von € 1,00 netto und einem Bruttoverkaufspreis von € 100,00 ergibt sich ein Auszahlungsbetrag von

	19% MwSt.	16% MwSt
<b>Bruttoverkaufspreis</b>	<b>100,00 €</b>	<b>100,00 €</b>
<b>Systemgebühr netto</b>	1,00 €	1,00 €
<b>zzgl. MwSt.</b>	0,19 €	0,17 €
<b>Systemgebühr brutto</b>	<b>1,19 €</b>	<b>1,17 €</b>
<b>Auszahlungsbetrag</b>	<b>98,81 €</b>	<b>98,83 €</b>



Fragen richten Sie bitte wie gewohnt an [veranstalter@snapticket.de](mailto:veranstalter@snapticket.de).